

# **Abschlussbericht mit Anlagen**



## **Abschlussbericht**

## 1 Rechtsgrundlagen

Das Ministerium für Finanzen hat gem. § 80 Abs. 2 LHO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Bezüglich Inhalt und Gliederung sind die §§ 81 bis 85 LHO zu beachten.

Der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsrechnung 2020) liegen zu Grunde:

*Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Staatshaushaltsgesetz 2020/21 - StHG 2020/21) vom 18. Dezember 2019 (GBl. vom 31. Dezember 2019, S. 596 ff) samt dem als Anlage beigefügten Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021*

*Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 19. März 2020 (GBl. vom 23. März 2020, S. 126)*

*Das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 15. Oktober 2020 (GBl. vom 23. Oktober 2020, S. 868ff)*

Der Wortlaut des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 ist im Anschluss an den Abschlussbericht abgedruckt.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 waren zudem die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die dazu geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 (VwV-Haushaltsvollzug 2020) vom 04. Februar 2020 (Az.: 2-0430.0/48) maßgebend.

## 2 Abschlussergebnisse

### 2.1 Kassenmäßiger Abschluss

- 2.1.1 Der kassenmäßige Abschluss enthält die Gegenüberstellung der tatsächlich eingegangenen Einnahmen und der tatsächlich geleisteten Ausgaben unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt sowie der Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen sowie der Einnahmen eines Teilbetrags des kassenmäßigen Überschusses des Haushaltsjahres 2017 von zusammen 1.838,6 Mio. EUR mit Ausweis des sich daraus ergebenden Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2020.

Die im kassenmäßigen Abschluss nachgewiesene Verbesserung des Ist-Finanzierungssaldos (-3.281,3 Mio. EUR) gegenüber dem Soll-Finanzierungssaldo laut Finanzierungsübersicht zum Gesamtplan des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 (-4.275,6 Mio. EUR) um 994,3 Mio. EUR ergibt sich wie folgt:

Ist-Mehreinnahme 2020	+ 3.218,1 Mio. EUR
Reduzierung der Nettokreditaufnahme 2020	+ 43,5 Mio. EUR
Netto-Zuführungen an bzw. Netto-Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Mehrzuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke 4.348,7 Mio. EUR abzüglich Mehrentnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken 6.616,0 Mio. EUR)	- 2.267,3 Mio. EUR
Übernahme von kassenmäßigem Überschuss des Haushaltsjahres 2017 (Teilbetrag)	0,0 Mio. EUR
ergibt wieder	+ 994,3 Mio. EUR

## 2.2 Haushaltsabschluss

Der Haushaltsabschluss bezieht in die Ist-Rechnung des kassenmäßigen Abschlusses die aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsreste und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste ein. Er stellt somit den ordnungsgemäßen Gesamtabchluss über den Vollzug des Staatshaushaltsplans zum 31. Dezember 2020 dar.

## 3 Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme

### 3.1 Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2020 stellen sich wie folgt dar:

a)	Offenstehende Kreditermächtigungen am Ende des Haushaltsjahres 2019 (vgl. Nr. 3.3 des Abschlussberichts 2019) = in das Haushaltsjahr 2020 übertragener Einnahmerest bei Kap. 1206 Tit. 325 86	0,0 Mio. EUR
b)	Haushaltsansatz 2020 für Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Kap. 1206 Tit. 325 86)	10.969,4 Mio. EUR
c)	Erhöhung der Kreditermächtigung nach § 4 Abs. 2 StHG 2020/21 um den Betrag,	
aa)	der im Haushaltsjahr 2020 zur Tilgung von Krediten oder interner Verrechnung nach § 4 Abs. 3 StHG 2020/21 erforderlich war	12.763,7 Mio. EUR
bb)	der zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig war	0,0 Mio. EUR
d)	Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2020	23.733,1 Mio. EUR
e)	In Abzug zu bringen Ausgleich des negativen Saldos des Kontrollkontos zum 31.12.2019 zur Erfüllung der Übergangsregelung 2015 - 2019 gem. § 18 LHO	- 43,5 Mio. EUR
f)	Verbleibende mögliche Kreditaufnahme 2020	23.689,5 Mio. EUR

### 3.2 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr 2020 wie folgt in Anspruch genommen:

a)	Krediteinnahmen bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86:	7.500,0 Mio. EUR
b)	Gebuchte aufgeschobene Kreditaufnahme gem. § 18 Abs. 10 LHO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/21 vom 17. Dezember 2019 (GBl. vom 31. Dezember 2019, S. 593ff) bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86:	16.189,5 Mio. EUR
c)	Gesamt-Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020:	23.689,5 Mio. EUR

### 3.3 Nicht verbrauchte Kreditermächtigung

Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung 2020:	0,0 Mio. EUR
--	--------------

### 3.4 Übertragung der Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2021

Ein Einnahmerest bei den Einnahmen aus Kreditermächtigungen wird nicht gebildet und nicht in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

### 3.5 Darstellung des Kontrollkontos nach § 4 Abs. 1 VO zu § 18 LHO

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO sind Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach § 18 Abs. 3 bis 7 LHO wird bestimmt, durch welche Tatbestände zulässige Kreditaufnahmen erfolgen können oder Tilgungsverpflichtungen erwachsen. Diese ergeben sich aus der Summe der in den genannten Absätzen bestimmten Komponenten. Nach Abschluss des Haushaltsjahres werden die Komponenten anhand der tatsächlichen Entwicklung des Haushalts und der Konjunktur erneut berechnet (ex post). Entsteht eine Differenz, wird diese auf dem Kontrollkonto abgebildet. Das Kontrollkonto selbst ist nach § 18 Abs. 7 LHO jährlich abzuschließen und im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung darzustellen. Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken.

Die **Finanztransaktionskomponente** ergibt sich aus dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben bei den in §18 Abs. 3 LHO genannten finanziellen Transaktionen (Veräußerung und Erwerb von Beteiligungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen und Darlehensvergaben). Finanzielle Transaktionen sind finanzneutrale Vorgänge, die den Landeshaushalt im Ergebnis nicht be- oder entlasten.

Die **Konjunkturkomponente** kann gemäß § 18 Abs. 4 LHO zu einer Kreditaufnahme oder einer Tilgungsverpflichtung führen. In Baden-Württemberg wird das Produktionslückenverfahren zur Konjunkturbereinigung genutzt. Dieses errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Steueranteil des Landes Baden-Württemberg. Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme oder senkt die Tilgungsverpflichtung. Das Gegenteil gilt bei einer positiven Konjunkturkomponente. Für den Urhaushalt wird eine ex-ante-Berechnung vorgenommen auf Basis der zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuellsten Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung. Die Berechnung kann im Rahmen von Nachtragshaushalten angepasst werden. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist die Konjunkturkomponente (ex-post) auf einem Symmetriekonto in der Landeshaushaltsrechnung abzubilden, vgl. § 18 Abs. 4 S. 10 LHO. Hierbei wird der Berechnungsstand des Bruttoinlandsproduktes vom August des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres zugrunde gelegt:

	Mio. EUR
1. Stand des Symmetriekontos zum 31.12.2019	0,0
2. Ex-post Konjunkturkomponente 2020	-3.571,2
3. Stand des Symmetriekontos zum 31.12.2020 (Summe aus Komponente 1 und 2)	-3.571,2

Bei der **Extrahaushaltskomponente** nach § 18 Abs. 5 LHO werden die Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind, berücksichtigt, sofern der Schuldendienst aus dem Landeshaushalt zu bestreiten ist.

Die **Ausnahmekomponente** kann gemäß §18 Abs. 6 LHO im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in Anspruch genommen werden. Mit dem parlamentarischen Beschluss über die Höhe der Ausnahmekomponente ist auch die Entscheidung über den Tilgungsplan zu verbinden. Die unter der Ausnahmekomponente aufgenommenen Kredite müssen in einem angemessenen Zeitraum zurückgeführt werden. Dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, der Höhe der Ausnahmekomponente sowie der konjunkturellen Situation. Im Jahr 2020 betrug die Ausnahmekomponente aufgrund der Coronavirus-Pandemie 7.198 Mio. EUR, die vollständig ausgeschöpft wurde. Damit verbunden ist eine jährliche Tilgungsverpflichtung in Höhe von 288 Mio. EUR pro Jahr, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024. Dies bedeutet, dass sich die zulässige Kreditaufnahme ab 2024 um diesen Betrag verringert bzw. eine bestehende Tilgungsverpflichtung erhöht.

Eine **Kontrollkontoausgleichskomponente** nach §18 Abs. 7 LHO kann dann berücksichtigt werden, wenn das Kontrollkonto des Vorjahres einen negativen Saldo ausweist. Auf einen Ausgleich des Kontrollkontos ist hinzuwirken. Sofern der Saldo dem Betrag nach 0,5 Prozent des baden-württembergischen Bruttoinlandsprodukts übertrifft, ist der Ausgleich verpflichtend. In diesem Fall sinkt die Kreditaufnahme bzw. steigt die Tilgungsverpflichtung um den überschießenden Betrag. Als Tilgungsobergrenze ist 0,1 Prozent des baden-württembergischen Bruttoinlandsprodukts vorgesehen. Die Kontrollkontoausgleichskomponente kommt nur in Jahren mit positiver Produktionslücke zur Anwendung. Im Jahr 2020 lag der Grenzwert für den verpflichtenden Abbau des Kontrollkontos bei -2.504 Mio. EUR und damit unter dem ausgewiesenen Saldo des Kontrollkontos des Vorjahres (0 EUR).

Bildet man die Summe aller Komponenten des Kontrollkontos so betrug die zulässige Neuverschuldung im Jahr 2020 (ex-post betrachtet) insgesamt 10.780,0 Mio. EUR. Tatsächlich gebucht wurde eine Netto-Kreditaufnahme im Gesamtumfang von 10.925,8 Mio. EUR, sodass das Kontrollkonto einen negativen Saldo von 145,9 Mio. EUR aufweist. Eine Tilgungsverpflichtung erwächst im Haushaltsjahr 2022 aus dem Stand des Kontrollkontos somit nicht.

	2020 in Mio. EUR
I. Stand des Kontrollkontos zum Jahresbeginn 2020	0,0
1. Finanztransaktionskomponente	-10,8
2. Konjunkturkomponente (Summe aus 2a und Produkt aus 2b, 2c und 2d)	-3.571,2
2a. Konjunkturkomponente (Urhaushalt)	-43,0
2b. Anpassung an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung	-206.517,2
2c. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341
2d. Steueranteil Baden-Württemberg	0,1274
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
4. Im Haushaltsjahr in Anspruch genommener Betrag der Ausnahmekomponente (Differenz aus Komponenten 4a und 4b)	-7.198
4a. Höhe der vom Landtag beschlossenen Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 LHO	-7.198
4b. Nicht im Haushaltsjahr in Anspruch genommener Betrag Ausnahmekomponente	0,0
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 LHO	0,0
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	0,0
<b>7. Summe = Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO</b> (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	<b>+10.780,0</b>
8. Tatsächliche Netto-Kreditaufnahme (+) bzw. Netto-Schuldentilgung (-)	+10.925,8
9. Verbesserung (+) bzw. Verschlechterung (-) Kontrollkonto (Differenz aus Komponente 7 und 8)	-145,9
II. Stand Kontrollkonto zum Jahresende 2020 (Summe aus Komponente 0 und 9)	-145,9

## 4 Erläuterungen zur Haushaltsrechnung - Rechnungen der Einzelpläne und Übersichten gem. § 85 LHO

### 4.1 Beiträge der Ressorts

Bei Erstellung der Beiträge der Ressorts zur Haushaltsrechnung war die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (VwV-Rechnungslegung 2020) vom 30. Dezember 2020 (GABl. 2020 S. 795ff) zu beachten.

## 4.2 Hinweise zu Darstellung und Inhalt

Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben sind in Spalte 3 der Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne nur erläutert, wenn die Abweichung des Rechnungsergebnisses von der Summe aus Haushaltsbetrag und Haushaltsresten oder Vorgriffen aus dem Vorjahr (Spalte 7) des jeweiligen Titels bzw. bei deckungsfähigen Gruppentiteln von der entsprechenden Summe der jeweiligen Titelgruppe mehr als 200.000 EUR beträgt.

Minderausgaben bei zwangsläufigen Sachausgaben im Sinne des Mittelfristigen Finanzplans mit Ausnahme der Sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Minderausgaben, die auf die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben zurückzuführen sind, sind aus Vereinfachungsgründen unabhängig von der Höhe der Abweichungen in Spalte 3 der Rechnungen der Einzelpläne nicht erläutert.

Minderausgaben bei den Titeln mit der Endzahl 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), den Titeln 422 16 und den Titeln der Gruppierungsnummern 431, 432, 441 und 446 für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen werden ebenfalls nicht erläutert.

Bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 sind Mehrausgaben der in § 3 Abs. 4 des StHG 2018/19 festgelegten Art sowie Minderausgaben infolge Nichtbesetzung, Unterbesetzung oder anderweitiger Besetzung von Personalstellen nicht erläutert.

Außerplanmäßige Einnahmetitel und außerplanmäßige Ausgabebetitel sind in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne mit "APL" gekennzeichnet; Haushaltsstellen mit Ausgaben aus Ausgaberesten aus Vorjahren, für die ein Titel nicht mehr eingestellt war, sind mit "BT" gekennzeichnet.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe sind in der Übersicht 1 zur Haushaltsrechnung 2020 begründet. Bei überplanmäßigen Beträgen unter 500 EUR wurde auf eine Begründung und die Angabe der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen verzichtet. In der Spalte "Einwilligung" ist in den Fällen, in denen für eine Haushaltsstelle mehrere Einwilligungen erteilt worden sind, jeweils nur die letzte Einwilligung angegeben, wenn sich aus ihr der eingewilligte Gesamtbetrag ergibt.

Umsetzungen von Haushaltsmitteln gem. § 50 Abs. 1 LHO werden in Spalte 3 beim jeweiligen Titel ausgewiesen. Sie sind mit dem Begriff "Umsetzung" gekennzeichnet. Soweit Reste umgesetzt werden, wird jeweils dargestellt von welcher Haushaltstelle bzw. zu welcher Haushaltsstelle eine Umsetzung erfolgt.

Mittelumschichtungen im Rahmen der kapitel- oder einzelplanübergreifenden Deckungsfähigkeit des Programmbudgets Medien bzw. des Informationstechnischen Gesamtbudgets (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b) oder Nr. 2 StHG 2020/21) werden ebenfalls in Spalte 3 ausgewiesen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Ausweisung kumuliert bei den jeweiligen Titelgruppen und nicht den einzelnen Gruppentiteln. Sie sind mit dem Begriff "Umschichtung" gekennzeichnet.

In den Ergebniserläuterungen in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne wurden bei der Angabe von Buchungsstellen die Zusätze "Kapitel", "Titel" und "Titelgruppe" aus Vereinfachungsgründen weitgehend abgekürzt.

Bei der Beurteilung der Rechnungsergebnisse sind die Regelungen der §§ 6 und 6a StHG 2020/21 zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

## 4.3 Personalausgaben

Gemäß § 3 Abs. 4 StHG 2020/21 sind die nach den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen über die Haushaltsansätze hinaus geleisteten Ausgaben als planmäßige Ausgaben behandelt worden. Ausgenommen sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Abs. 1 StHG 2020/21 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Abs. 2 StHG 2020/21.

Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter nach § 1 Abs. 2 und 3 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Die Gesamtsumme aller Personalausgaben hat das Haushaltssoll um rd. 665 Mio. EUR unterschritten (vgl. Spalte 6 der Anlage 2 zur Gesamtrechnung). Dieser Betrag vermindert sich auf Grund von Sachmitteleinsparungen sowie Mehreinnahmen zu Gunsten von Personalausgaben um rd. 137 Mio. EUR und erhöht sich auf Grund von Personalmitteleinsparungen aus Stellennichtbesetzungen zu Gunsten von Sachausgaben um rd. 158 Mio. EUR - jeweils nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

In der Übersicht 1 A zur Haushaltsrechnung 2020 sind die bewilligten Abweichungen von den Stellenübersichten aufgeführt, soweit diese nicht durch Gesetz, Staatshaushaltsplan oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur LHO zugelassen oder durch tarifliche Änderungen bedingt sind.

#### **4.4 Nachweise für den Rechnungshof**

Die Nachweise der Ressorts über die Erwirtschaftung der bei Kapitel 1212 Titel 972 01 oder einem anderen Titel der Gruppen 462 und 972 veranschlagten globalen Minderausgaben sowie über die kapitel- und einzelplanübergreifenden Verstärkungen und Verminderungen sind dem Rechnungshof übergeben worden. Zum Nachweis der Bewirtschaftung der Personalausgaben im Ganzen, der Deckung von Personalmehrausgaben außerhalb der Stellenbewirtschaftung, der Umschichtung von und zu Sachausgaben sowie der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe für Einsparungen bei der Reinigung von Dienstgebäuden wurden dem Rechnungshof außerdem eine Zusammenstellung der entstandenen Personalmehrausgaben außerhalb der nach § 6 und 6a StHG 2020/21 erfassten Personaltitel, soweit diese nicht den Sonderregelungen nach § 3 Abs. 4 StHG 2020/21 oder Nr. 16.4 VwV-Haushaltsvollzug 2020 unterliegen, eine Zusammenstellung der Personalausgabeneinsparungen aus nicht besetzten Stellen zur Verstärkung von Sachmitteln nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke (Sachmittelschöpfung) sowie eine Zusammenstellung der Personalausgaben, die aus einer Leerstelle gem. Nr. 3.3 der VV zu § 50 LHO gezahlt wurden und die Dokumentation der entsprechenden Deckungsmittel, übersandt.

#### 4.5 Sonstiges

Dem Abschlussbericht im Anschluss an das Staatshaushaltsgesetz 2020/21 sind folgende Zusammenstellungen beigefügt:

- die Gesamtrechnung mit Abschluss,
- eine Aufgliederung der Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen,
- eine Aufgliederung der Ausgabereste,
- eine Darstellung der Entwicklung des Schuldenstandes,
- eine Gruppierungsübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben,
- eine Funktionenübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben.

Bei den Zahlen im Abschlussbericht bzw. den beigefügten Zusammenstellungen handelt es sich teilweise um gerundete Werte. In den Summen sind Abweichungen möglich.